



20.12.2018
Seite 1 von 4

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Aktenzeichen
III – 2 40 -00-00.12
bei Antwort bitte angeben
Bearbeitung:
Dr. Joosten
Telefon: 0211 4566-462
Telefax: 0211 4566-947
rainer.joosten@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Holzvermarktung ab 1.1.2019

Das MULNV hat mit Erlass vom 24.1.2018 mitgeteilt, die kooperative Holzvermarktung für den Privat- und Kommunalwald schrittweise und regional differenziert möglichst bis zum 31.12.2018 zu beenden. Zum weiteren Aufbau und zur Stärkung nichtstaatlicher wettbewerbsfähiger, waldbesitzorientierter Holzvermarktungsstrukturen wurde am 22.11.2018 die Leitlinie „HOMA“ per Erlass in Kraft gesetzt.

Obwohl in diesem Jahr vom Waldbesitz, unterstützt durch die Regionalforstämter, vielfältige Aktivitäten zur eigenständigen Holzvermarktung aufgenommen wurden, besteht weiterhin kein flächendeckendes alternatives Vermarktungsangebot zum Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LB WH). Die Erfahrung der vergangenen Monate hat jedoch auch gezeigt, dass der Aufbau von privatwirtschaftlichen Holzvermarktungsstrukturen nur dann erfolgt, wenn ein verbindlicher Zeitrahmen festgelegt ist. Nach Gründung der neuen Vermarktungsgesellschaften ist deshalb ein möglichst rascher Rückzug des LB WH aus den betroffenen Regionen geboten.

A. Stufenkonzept

1. Nach derzeitigem Sachstand sind folgende private Holzvermarkter für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bereits erfolgreich etabliert:

- WaldHolz Sauerland GmbH,
- NLF GmbH,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Wiehen-Holz GmbH und
- Holzkontor Rhein-Berg GmbH.

Für Mitglieder der o.g. Vermarktungsorganisationen endet daher die Holzvermarktung durch den Landesbetrieb am 31.12.2018.

Ausnahmen sind bis zum 30.6.2019 möglich, wenn hierzu ein sachlicher Grund und bis zum 15.2.2019 eine schriftlich fixierte Vereinbarung zwischen den Vermarktungsorganisationen und den betroffenen Mitgliedszusammenschlüssen vorliegen.

2. Als weitere Vermarktungsorganisation wird in Kürze die

- „Waldbauernholz eG Sauerland Hellweg“

gegründet. Damit ist ab Mitte 2019 in einigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine Vermarktung von Holz durch den LB WH nicht mehr notwendig.

Die Holzvermarktung für den Privat- und Kommunalwald ist daher in folgenden Regionalforstämtern zum 30.6.2019 einzustellen:

- RFA Bergisches Land,
- RFA Märkisches Sauerland,
- RFA Kurkölnisches Sauerland,
- RFA Oberes Sauerland,
- RFA Soest-Sauerland und
- RFA Münsterland.

3. In allen übrigen Regionalforstämtern endet die Holzvermarktung für Dritte durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zum 31.12.2019.

Ausnahmen sind erforderlichenfalls möglich, wenn Gründungsphasen neuer Organisationen noch nicht hinreichend abgeschlossen werden konnten. Dies setzt allerdings konkrete Aktivitäten voraus. D.h., fehlt es an ernsthaften Gründungsbemühungen, kommt eine über den 31.12.2019 hinausgehende Vermarktung durch den LB WH nicht in Betracht.



B. Wissenstransfer im Rahmen von Rat und Anleitung

Sofern die o.g. Holzvermarktungsorganisationen in einer bis zu 2-jährigen Übergangsphase (beginnend mit dem 1.1.2019) den Wunsch einer fachlichen Begleitung durch Personal des LB WH bei Abschluss und Abwicklung eigener Verträge schriftlich erklären, ist dies unter der Maßgabe gestattet, dass die Begleitung durch Bedienstete des zuständigen Regionalforstamtes erfolgt und diese Personen nicht aktiv an den Verhandlungen der zentralen Rahmenverträge des LB WH beteiligt sind. Die aktive Hilfestellung im Sinne von Wissenstransfer erfolgt weisungsunabhängig und kostenfrei im Rahmen von „Rat und Anleitung“.

C. Holzabfuhrkontrolle

Auf Wunsch der Waldbesitzenden und der Vermarktungsorganisation können auch Polterkennzeichnung, Vorzeigung, Einweisung und Abfuhrkontrolle durch Bedienstete des Landes übernommen werden.

D. Kalamitätsbedingte Marktstörungen

Aufgrund des aktuellen Käferbefalls und der sich abzeichnenden Kalamität ist darauf hinzuwirken, dass der LB WH zum Schutz der Wälder den o.g. privaten Holzvermarktern in der Aufbauphase seine Unterstützung anbietet. D.h. konkret, dass im Zuge der laufenden Rahmenvertragsverhandlungen nach Möglichkeit Klauseln vereinbart werden, die den privaten Holzvermarktern den Eintritt in die Rahmenverträge anstelle des LB WH ermöglichen. Das Stufenkonzept bleibt im Übrigen unberührt.

E. Meistgebotsverkäufe

Nicht betroffen von den o.g. Einschränkungen sind Meistgebotsverkäufe für liegendes Holz.

F. Verträge zur tätigen Mithilfe

Die Verträge über die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen werden fortgeführt. Die Zusammenschlüsse werden mit Hilfe des beige-



fügten Musterschreibens über den konkreten Zeitpunkt informiert, ab dem der Landesbetrieb Wald und Holz in ihrer Region Angebote der Mitglieder des Zusammenschlusses auf Abschluss von einzelvertraglichen Vereinbarungen über die Holzverkaufsvermittlung nicht mehr annimmt.

G. Aufhebung des Laubholzerlasses

Der „Laubholzerlass“ vom 13.7.2018 (Az. w.o.) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

(Dr. Joosten)



Musterschreiben (Textbaustein)

für ein Informationsschreiben des Regionalforstamtes zur Holzvermarktung

(Bezug: Punkt F. des Erlasses vom 20.12.2018 Az. III-2 40-00.00.12)

Anrede

Mit der/des (*Name des Zusammenschlusses*) wurde am (*Datum*) ein Vertrag über die ständige tätige Mithilfe geschlossen. Neben den verpflichtenden Leistungen des sog. Basispakets enthält dieser Vertrag die Möglichkeit einzelner Mitglieder der/des (*Name des Zusammenschlusses*), dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW einzelvertragliche Vereinbarungen im Rahmen von sog. Leistungspaketen anzubieten. Dazu gehört u.a. die Holzverkaufsvermittlung nach Ziffer 1.2.2.3.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über diese Dienstleistung kommt danach erst dann zustande, wenn ein Mitglied der/des (*Name des Zusammenschlusses*) dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW das konkrete Angebot macht, die Verkaufsvermittlung für sein Holz zu übernehmen und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW dieses Angebot annimmt.

Ab dem 1.1.2019 wird der Landesbetrieb Wald und Holz Aufträge zur Übernahme der Holzverkaufsvermittlung nur noch in den Regionen annehmen, in denen noch keine alternativen Holzvermarktungsorganisationen für forstliche Zusammenschlüsse bestehen. Dies geschieht aus folgenden Gründen:

Mit Änderung des Bundeswaldgesetzes 2016 wurde mit dem § 46 BWaldG klargestellt, dass die Holzvermarktung in vollem Umfang dem Wettbewerbsrecht unterliegt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine gemeinsame Holzvermarktung von Holz aus dem Staatswald und Holz aus dem Privat- und Körperschaftswald in Zukunft nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist.

Die Landesregierung hat daher beschlossen, zeitnah die Holzvermarktung für Dritte durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu beenden.

Zum Schutz des Waldes vor Kalamitäten wie Borkenkäfer und Sturmereignissen und um Schaden von den Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft durch Störung der Rohholzlieferekette abzuwenden, soll der Rückzug des Landesbetriebes Wald und Holz NRW aus der Holzvermarktung nicht plötzlich, sondern schrittweise und regional differenziert bis spätestens Ende 2019 erfolgen.

Vor diesem Hintergrund informiere ich Sie hiermit darüber, dass der Landesbetrieb Wald und Holz durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom angewiesen ist, ab dem keine Aufträge zur Holzverkaufsvermittlung mehr von den Mitgliedern der/des (*Name des Zusammenschlusses*) anzunehmen.

Einzelvertragliche Vereinbarungen über Holzernte, Aufmessen des Holzes, Neubau und Instandsetzung von Wegen sowie Kompensationskalkung oder Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben sind davon nicht betroffen und können weiterhin zwischen den Mitgliedern der/des (*Name des Zusammenschlusses*) und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW geschlossen werden. Auch die Leistungen des Basispaketes bleiben unberührt und werden vom Landesbetrieb Wald und Holz erfüllt.